



Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts zur Umsetzung der Motionen 16.3066 und 17.3924 Nantermod sowie 16.3068 Derder in Sachen berufsmässige Personentransporte

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

Kanton Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. April 2026 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



A. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222):

2.	Sind Sie der Auffassung, dass anstelle der vorgeschlagenen Lösung die Variante «Deregulierung: Einschränkung des Geltungsbereichs der ARV°2» umgesetzt werden sollte, wonach berufsmässige Führer von leichten Personentransportwagen und schweren Personenwagen nicht mehr der ARV°2, sondern den allgemeinen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der Arbeitsgesetzgebung unterstellt sein sollten (vgl. Ziff. 1.3.1 des Erläuternden Berichts)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Hintergrund zu dieser Frage ist die Überlegung, die leichten Personentransportfahrzeuge und die schweren Personenwagen vom Geltungsbereich der ARV 2 auszunehmen. Damit wären die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten auf die Führerinnen und Führer der genannten Fahrzeuge nicht mehr anwendbar. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt diese Haltung nicht. Die ARV 2 schafft klare und bewährte Rahmenbedingungen für Arbeits- und Ruhezeiten und gewährleistet damit die Sicherheit sowie den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Selbst wenn bei einer Abschaffung der ARV 2 das Arbeitsgesetz anwendbar wäre, würde dieses den besonderen Anforderungen des gewerblichen Personenverkehrs nicht ausreichend Rechnung tragen. Die ARV 2 enthält spezifische und sicherheitsrelevante Vorgaben zu Lenk- und Ruhezeiten, die gezielt Übermüdung der berufsmässigen Motorfahrzeugführenden verhindern und damit insbesondere der Verkehrssicherheit dienen. Zudem sind die kantonalen Arbeitsinspektorate aufgrund fehlender verkehrsspezifischer Kontrollinstrumente nur bedingt geeignet, die Einhaltung solcher fahrzeugspezifischen Arbeits- und Ruhezeitvorgaben wirksam zu überwachen. Eine Abschaffung erschwert den Vollzug erheblich, führt zu Rechtsunsicherheiten und gefährdet den einheitlichen Schutzstandard.		

3.	Sind Sie damit einverstanden, dass neben dem bisherigen Fahrtschreiber neu auch eine elektronische Applikation zur Erfassung und Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingeführt wird und wahlweise eines der beiden Kontrollmittel verwendet werden kann (Art. 14 Bst. a ^{bis})?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie mit der Umschreibung der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16b)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

5. Sind Sie mit den Anforderungen an die elektronische Applikation einverstanden (Art. 16c)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
Entscheidend für Buchstabe f ist, dass die erfassten Daten durch die Kontrollbehörden einfach, effektiv und ohne Zusatzaufwand kontrolliert werden können. Es darf nicht erforderlich sein, hierfür z.B. zusätzliche Lesegeräte oder sonstige Hardware einzusetzen. Denkbar ist der Einsatz einer zertifizierten Lese-App für die Kontrollbehörden.		

6. Sind Sie mit der Zertifizierungspflicht der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16d)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
Ein Minimalstandard und eine Fälschungssicherheit sind unabdingbar.		

7. Sind Sie mit den Anforderungen an die Zertifizierungsstelle einverstanden (Art. 16e)?		
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

8. Sind Sie mit den Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16f)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag: Grundsätzlich sind wir mit der vorgesehenen Regelung einverstanden. Es bestehen jedoch noch einige offene Fragen: Es stellt sich insbesondere die Frage, inwiefern die Absätze 3 und 4 überhaupt justi- ziabel sind. So ist unklar, ob beispielsweise ein Lenker, der die Stromversorgung sei- nes Endgeräts nicht sichergestellt hat, bereits der allgemeinen Strafandrohung nach Art. 28 Abs. 2 unterliegt. Ebenso stellt sich die Frage, wie sich die in Absatz 4 vorgesehene Unterstützungs- pflicht ausgestalten soll, falls ihr eben nicht nachgekommen wird.			

9. Sind Sie mit der Erfassungs- und Übermittlungspflicht der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten in der elektronischen Applikation einverstanden? (Art. 16g)			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Arbeitsbuch nicht geführt werden muss, wenn die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten mit der elektronischen Applikation erfasst werden (Art. 19 Abs. 7)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

11. Sind Sie damit einverstanden, dass gewisse Pflichten insbesondere des Arbeitgebers, die im Zusammenhang mit dem Fahrschreiber bestehen, auf die elektronischen Applikationen erweitert werden (Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

12. Sind Sie mit der Erweiterung der Strafbestimmungen für Verstösse gegen die Kontrollvorschriften auf die elektronischen Applikationen einverstanden (Art. 28 Abs. 2 Bst. d, e und f)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Es ist zu prüfen, ob eine Anpassung der OBV-Ziffern 101–106 erforderlich ist. Abs. 2 lit. e: Eine erhöhte Strafandrohung bei vorsätzlicher Manipulation erscheint sachgerecht.		

13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Anhänge durch das ASTRA nachgeführt werden (Art. 32 Abs. 1 ^{bis})?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

14. Sind Sie mit Anhang 1 (Formblätter für die Erfassung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten) einverstanden?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

15. Sind Sie mit Anhang 2 (Anforderungen an Zertifizierungsstellen) einverstanden?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

B. Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

16. Sind Sie mit der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit Fahrzeugen der Führerausweiskategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 oder der Spezialkategorie F einverstanden (Art. 25 und Folgeanpassungen)?			
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			
Aus Sicht der Führerzulassung – die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ist eine Abteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt – ist diese Anpassung nicht erwünscht: Mit der bisherigen Regelung besteht immerhin noch eine minimale Regulierungs- und auch Kontrollmöglichkeit: Der berufsmässige Personentransport erfordert generell spezifische fachliche praktische und persönliche Voraussetzungen, die sich deutlich vom herkömmlichen Lenken eines Motorfahrzeugs unterscheiden. Aus diesem Grund sind die bestehenden Anforderungen sachlich begründet und sicherheitsrelevant.			

	Es muss sichergestellt sein, dass in der Vergangenheit – insbesondere während mindestens eines Jahres – keine verkehrsrechtlichen Widerhandlungen begangen wurden, die einer sicheren und vorschriftsgemässen Personenbeförderung entgegenstehen. Hinzu kommen besondere praktische Fahrkompetenz, erhöhte körperliche und geistige Belastbarkeit sowie die Sicherstellung der Arbeits- und Ruhezeiten. Der vorgeschlagene Wegfall dieser Anforderungen wird abgelehnt da er das Sicherheitsniveau im Berufsfeld nachhaltig schwächen würde.
--	---

17. Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend die Überprüfung von ausländischen Berechtigungen zum berufsmässigen Personentransport einverstanden (Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

C. Entwurf der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

18. Sind Sie damit einverstanden, dass als Folge der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport deren Besitz keine Voraussetzung mehr zum Erhalt der Fahrlehrerbewilligung ist und Fahrschüler und Fahrschülerinnen im Fahrunterricht nicht mehr zu deren Erwerb ausgebildet werden (Art. 2 Bst. e, Art. 4 Bst. b und c sowie 5 Abs. 1 Bst. c)?			
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
	Siehe Ziff. 16.		

D. Entwurf der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

19. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge nach Art 100 Abs. 1 Bst. b nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein müssen, wenn deren Führer und Führerinnen die Arbeits- und Ruhezeit mit einer elektronischen Applikation nach Art. 16b ARV ² erfassen (Art. 100 Abs. 1bis)?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

E. Entwurf der Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 17. März 2023 des Strassenverkehrsgesetzes

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 25 Absatz 2 ^{bis} der Änderung vom 17. März 2023 des SVG in Kraft gesetzt wird?			
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		